



Die Berliner Betreuungsbehörden

Informieren und beraten Sie über

Rechtliche Betreuung

Vorsorgevollmachten

Betreuungsverfügungen

**Wie erreiche ich die
Betreuungs-
behörde?**

Kontakt

über die bezirklichen Sozialämter

und über die zentrale Behördeneinwahl
Nr. 115

Internet:
<http://service.berlin.de/dienstleistung/324721/>

wer ist zuständig?

Grundsätzlich ist die bezirkliche

Bereuungsbehörde Ihres

Wohnbezirks zuständig

**Welche Aufgaben nehmen die
Betreuungsbehörden wahr?**

Beratung und Unterstützung der
Betreuer und Bevollmächtigten sowie
Information über allgemeine
betreuungsrechtliche Fragen,
insbesondere über
Vorsorgevollmachten
und andere Hilfen, bei denen kein
Betreuer bestellt wird.

Beglaubigung von Unterschriften auf
Vorsorgevollmachten und
Betreuungsverfügungen

Unterstützung des Betreuungsgerichts
bei der Sachverhaltsaufklärung,
Prüfung des Betreuungserfordernisses
und Beteiligung am Verfahren zur
Bestellung eines Betreuers und
Anordnung eines
Einwilligungsvorbehalts. Erstellung von
Sozialberichten im Rahmen der
gerichtlichen Anhörung nach § 279
FamFG.

Gewinnung geeigneter Betreuer
Vorschlag eines geeigneten Betreuers
auf Ersuchen des Gericht
Führen von behördlichen Betreuungen

Rechtliche Betreuung

Jeder volljährige Mensch kann durch eine Erkrankung, einen Unfall oder durch eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung vorübergehend oder auf Dauer in eine Lage geraten, in der er ganz oder teilweise seine rechtlichen Belange nicht mehr selbst regeln kann.

Eine rechtlich wirksame Vertretung auch unter Ehegatten ist nur per Vollmacht oder als gesetzlicher Betreuer möglich.

Stehen andere Hilfen außerhalb einer rechtlichen Betreuung wie z.B. ein wirksam eingesetzter Bevollmächtigter nicht zur Verfügung, ordnet das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung an und bestellt einen Betreuer.

Wo kann ich eine Betreuung für meinen Angehörigen beantragen?

Der schnellste Weg ist ein Schreiben an das für den Wohnort des Betroffenen zuständige Amtsgericht. Sie können auch im Amtsgericht selbst vorsprechen. Dort wird Ihre Anregung in der Rechtsantragsstelle aufgenommen und an die zuständige Betreuungsabteilung weitergeleitet.

Was passiert im Betreuungsverfahren?

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens prüft das Betreuungsgericht, ob die Voraussetzungen für die Einleitung einer Betreuung vorliegen. Diese finden Sie im Bürgerlichen Gesetzbuch, § 1896. Danach bestellt das Gericht demjenigen einen Betreuer, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen

oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Die Betreuung darf nur für die Aufgabenkreise eingerichtet werden, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Hierzu beauftragt das Gericht ein ärztliches Gutachten zum Gesundheitszustand der betroffenen Person, die Betreuungsbehörde wird um Sachverhaltsaufklärung und Sozialbericht gebeten, das Gericht gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und wird auch die oder den Betroffenen persönlich anhören. Auf Grundlage dieser Informationen erlässt das Gericht dann einen Beschluss, der im Falle einer Betreuungseinrichtung regelt, für wen die Betreuung gelten soll, für wie lange, wer die Aufgabe des Betreuers übernimmt und für welche Aufgabenkreise die Betreuung gelten soll.



Wie kann ich vorsorgen und eine rechtliche Betreuung vermeiden?

Mit einer Vorsorgevollmacht treffen Sie mit Ihrem/Ihren Vollmachtnehmer/n eine schriftliche Vereinbarung, dass er/sie Sie im Falle der rechtlichen Handlungsunfähigkeit bzw. Entscheidungsunfähigkeit rechtswirksam nach außen vertreten darf. Den Umfang der Befugnis und den/die Bevollmächtigten legen Sie selbst fest.

In einer Betreuungsverfügung können Sie schriftlich bestimmen, wer im Falle einer Anordnung einer gesetzlichen Betreuung zum Betreuer bestellt werden soll. Hier besteht auch die Möglichkeit, Personen zu benennen, die keinesfalls zum gesetzlichen Betreuer bestellt werden sollen. Die Betreuungsverfügung richtet sich als Entscheidungsgrundlage an das Betreuungsgericht und an die Betreuungsbehörde.

In einer Patientenverfügung legen Sie für den Fall der eigenen Entscheidungs- und Einwilligungsunfähigkeit schriftlich ihre medizinischen Behandlungswünsche fest. Die Patientenverfügung ist für Ärzte, Betreuer und Bevollmächtigte bindend. Die Patientenverfügung sollten Sie mit dem Arzt Ihres Vertrauens besprechen und ggf. auch unterzeichnen lassen. Somit kann dokumentiert werden, dass auch eine medizinische Beratung erfolgte.

Sie können alle drei Vorsorgeverfügungen gemeinsam, aber je nach Lebenssituation und Bedarf auch einzeln erstellen.

Die Unterschriften auf Ihrer Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung können Sie bei ihrer örtlichen Betreuungsbehörde gegen eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € öffentlich beglaubigen lassen.

Die Patientenverfügung bedarf keiner Beglaubigung der Unterschrift. Hier ist stets eine medizinische Beratung zu empfehlen. Wenden Sie sich für weitergehende Informationen an die örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine.